

Dienstleistungsvertrag/Providervertrag

Gliederung

Präambel	2
§1 Gegenstand und Laufzeit der Vereinbarung	2
§2 Leistungen der Genossenschaft	2
§3 Durchführung der Dienstleistung, Leistungsstörungen	2
§4 Vergütung und Zahlungsweise, Verzug und Zugangssperre	3
§5 Verhalten im Netz	3
§6 Sonstige Vertragspflichten des Kunden	3
§7 Haftungsumfang der Genossenschaft	4
§8 Beendigung des Vertragsverhältnisses	4
§9 Sonstige Vereinbarungen	4
§10 Schriftformklausel	5
§11 Salvatorische Klausel	5
§12 Gerichtsstand	5
Anlagen:	6

Dienstleistungsvertrag/Providervertrag

Zwischen

Verbrauchergemeinschaft Bürgernetz eG
vertreten durch den Vorstand
Freiberger Straße 8
01067 Dresden

- nachfolgend Genossenschaft genannt -

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

E-Mail-Adresse:

- nachfolgend Kunde genannt -

Präambel

Für Kunden, die vor dem 1.6.2012 Mitglieder des Förderverein Bürgernetz Dresden e.V. (FBN e.V.) waren, wird der Zugang zum Netzwerk der Genossenschaft und davon ausgehend ins Internet bis auf weiteres wie bisher realisiert. Jeder Kunde, der nach diesem Zeitpunkt einen Zugang zum Genossenschaftsnetzwerk und somit auch zum Internet erhält, muss diesen über einen VPN-Tunnel einrichten.

Der Zugang zum Internet über das Netzwerk der Genossenschaft wird nachfolgend als Zugang zum Netz bezeichnet. Die Genossenschaft arbeitet für die von ihr bereitgestellten Zugänge zum Netz mit dem im Eigentum des FBN e.V. stehenden Funknetz. Die Funktionalitäten des Netzes *und Hinweise zum Zugang enthält die Anlage „Unser Netz aus technischer Sicht“*.

§1 Gegenstand und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Für die Dauer des Vertrages ermöglicht die Genossenschaft dem Kunden die Internetnutzung mittels eines Zugangs zum Netz der Genossenschaft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

der Kunde mit Hilfe seiner Zugangsdaten eine Verbindung in das Netz der Genossenschaft

erfolgreich hergestellt hat oder er nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Zugangsdaten die Genossenschaft über den fehlenden Zugang informiert hat (Störungsmeldung).

§2 Leistungen der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft gewährt ihren Kunden einen Zugang zum Internet entsprechend der in den Anlagen zum Vertrag definierten und vereinbarten Leistungsmerkmale.
- (2) Für den Zugang des Kunden zum Netz können bestimmte Konfigurationen auf dem Rechner des Kunden, Zugangs- und Anmeldeprozeduren sowie Zugangsdaten (z.B. Kennwörter) erforderlich sein. Die Genossenschaft wird dem Kunden zur Ermöglichung des Zugangs die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Der Kunde wird von der Genossenschaft über die an seinen eigenen Endgeräten notwendigen Umstellungen oder Software- Änderungen informiert, soweit sie die ordnungsgemäße Nutzung des Netzes betreffen.
- (3) Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen Zugang mit einer bestimmten technischen Konfiguration.
- (4) Ein Anspruch auf einen Zugang mit bestimmten Leistungsmerkmalen besteht nicht.
- (5) Die Erreichbarkeit von Angeboten im Internet oder von eigenen Angeboten aus dem Internet kann nicht garantiert werden.
- (6) Der Vertrag kommt nur zustande, wenn die Genossenschaft dem Kunden den Zugang zum Netz innerhalb von sechs Monaten auch tatsächlich ermöglicht hat. Der Zugang gilt als ermöglicht, wenn

§3 Durchführung der Dienstleistung, Leistungsstörungen

- (1) Die Genossenschaft gewährleistet den Zugang zu den Leistungen gemäß des § 2 dieses Vertrages nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Möglichkeiten des Netzes. Notwendige Wartungsarbeiten gelten nicht als Leistungsstörungen. Einschränkend gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Genossenschaft übernimmt keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit des Internets, soweit sie über das Netz der Genossenschaft (also den Teil der Internets, der für den Zugang des Kunden von der Genossenschaft betrieben wird) hinausgeht.
 - b) Die Genossenschaft übernimmt keine Gewährleistung für Störungen, die durch außerhalb des Einflussbereichs der Genossenschaft liegende Ereignisse verursacht sind. Dazu gehören insbesondere: Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Leitungsausfälle oder behördliche Maßnahmen.
- (2) Durch Wartungsarbeiten, Reparaturarbeiten oder Maßnahmen zur Verbesserung des Netzes können zeitweilige Störungen auftreten. Soweit diese vorhersagbar länger als 6 Stunden dauern werden, wird die Genossenschaft den Kunden vorher

schriftlich, telefonisch oder per E-Mail über die mögliche Störung unterrichten. Eine anteilige Minderung des Leistungsentgeltes ist in diesem Fall nicht statthaft.

- (3) Für den Fall, dass die Leistungsstörung im Netz der Genossenschaft begründet ist, die Genossenschaft diese zu vertreten hat und sie länger als 3 Werktage bei geschäftsüblichen Arbeitszeiten anhält, ist der Kunde berechtigt, die monatlich zu zahlende Pauschalvergütung nach § 4 in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste anteilig zu mindern. Die genannte Frist beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung bei der Genossenschaft.
- (4) Darüber hinaus hat der Kunde in einem Fall nach Abs. (2) das Recht, den Vertrag zu kündigen, falls der Kunde der Genossenschaft eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der vereinbarten Leistung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

§4 Vergütung und Zahlungsweise, Verzug und Zugangssperre

- (1) Das Leistungsentgelt sowie der entsprechend vergütete Leistungsumfang können sich nach der Verbraucher- oder Unternehmereigenschaft des Kunden, nach einer bestehenden oder nicht bestehenden Mitgliedschaft in der Genossenschaft oder nach weiteren Kriterien oder Tarifen unterscheiden bzw. gestaffelt sein. Die Leistungen der Genossenschaft, deren Inhalte und deren Vergütungen werden in Preislisten als Anlage in der jeweils geltenden Fassung zu dieser Vereinbarung definiert:
 - Preisliste 1: Zugangs- und Servicetarife für private Nutzer
 - Preisliste 2: Zugangs- und Servicetarife für gewerbliche Nutzer
- (2) Das vertraglich geschuldete Entgelt des Kunden zu diesem Dienstleistungsvertrag wird jeweils zum Zehnten eines jeden Monats fällig und per Lastschrift vom Konto des Kunden eingezogen.
- (3) Bei Vertragsbeginn oder bei Änderungen des Vertrags erfolgt die Ausstellung einer über die Vertragslaufzeit gültigen Dauerrechnung mit dem Ausweis der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (4) Die Zustellung aller Rechnungen erfolgt per E-Mail an die vom Kunden in diesem Dienstleistungsvertrag angegebene E-Mail-Adresse. Die Zustellung von Rechnungen in Papierform erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, wofür aufwandsbedingte Kosten erhoben werden können.
- (5) Ist der Rechnungsbetrag mangels Kontendeckung oder durch einen anderen, durch den Kunden verschuldeten Grund von der Genossenschaft nicht einziehbar, so gerät der Kunde in Verzug.
- (6) Ist der Kunde in Verzug geraten, so ist die Genossenschaft berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu berechnen und dabei zwischen Verbrauchern und Unternehmern im Sinne des BGB zu unterscheiden. Die Genossenschaft behält sich vor, einen weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.
- (7) Der Kunde trägt die bei fehlender Deckung entstehenden Rücklastschriftgebühren zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.
- (8) Die Genossenschaft ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, den Zugang zum Netz ohne

weitere Ankündigung für die Dauer des Verzugs zu sperren.

§5 Verhalten im Netz

- (1) Die Verwendung von Geräten, die ebenfalls Funksignale zu ihrer Funktion einsetzen, kann den Empfang stören.
- (2) Der Kunde darf für den Zugang zum Netz nur gesetzlich zugelassene Geräte verwenden. Die Genossenschaft ist berechtigt, konkrete Hardwareempfehlungen auszusprechen, die auf ausreichenden Erfahrungen der Netznutzer beruhen. Die Genossenschaft ist nicht verpflichtet, jedwede Hardware des Kunden zu unterstützen.
- (3) Der Kunde versichert, dass er den nach dieser Vereinbarung von der Genossenschaft gewährten Zugang zum Netz lediglich zu solchen Handlungen verwendet, die nicht gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstoßen.
- (4) Sollten Dritte die Genossenschaft wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus dem Verhalten des Kunden im Internet resultieren, verpflichtet sich der Kunde, die Genossenschaft von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei zustellen und der Genossenschaft die Kosten zu ersetzen, die dieser wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Rechtsverstöße nicht vom Kunden persönlich verursacht wurden, wohl aber von Rechnern ausgingen, die mittels der Zugangsdaten des Kunden mit dem Netz verbunden waren. Im Zusammenhang damit kann die Genossenschaft gem. § 8 (3) das Vertragsverhältnis beenden.
- (5) Der Kunde stellt sicher, dass ein aktueller Virenschutz auf den mit der Genossenschaft verbundenen Rechnern betrieben wird. Bei Bekanntwerden eines Befalls durch Viren, Trojaner, Würmer, etc. hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm aus diesem Vertrag heraus gewährten Leistungen der Genossenschaft nicht Dritten zur Verfügung zu stellen oder Leistungen der Genossenschaft aus diesem Vertrag gewerbsmäßig an Dritte weiterzugeben. Als Dritte gelten nicht Personen, die dem Haushalt des Kunden angehören.

§6 Sonstige Vertragspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzernamen und Kennwörter so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte auszuschließen.
- (2) Der Kunde darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Genossenschaft auf einen Dritten übertragen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner Adresse oder seiner Bankverbindung der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, der Genossenschaft Störungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Wenn der Kunde die Störung selbst zu vertreten hat oder keine Störung existiert,

- ist die Genossenschaft berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche und gegebenenfalls für die Beseitigung der Störung in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, der Genossenschaft bei der Fehlersuche und der Beseitigung der Störung zu helfen, soweit dies zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für den Zugang von Räumen und Grundstücken sowie das Ermöglichen von Reparaturarbeiten, soweit sie beim Kunden durchgeführt werden müssen.
 - (6) Von diesen grundsätzlichen Regelungen kann durch individuelle Vereinbarungen abgewichen werden.

§7 Haftungsumfang der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft übernimmt keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit des Zugangs zum Netz.
- (2) Die Nutzung des Internets geschieht auf eigenes Risiko des Nutzers. Der Nutzer ist für jeglichen Schaden an seiner Hard- oder Software, Datenverlust oder andere Formen von Verlust, die auf eine Nutzung der Leistung zurückzuführen sind, allein verantwortlich, sofern das den Schaden verursachende Ereignis nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens der Genossenschaft verursacht worden ist.
- (3) Die gesetzliche Haftung der Genossenschaft wird soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wie folgt beschränkt:
 - a) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten der Genossenschaft wird die Haftung der Genossenschaft in der Höhe begrenzt auf den bei Vertragsschluss für die Genossenschaft typischerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens aber auf € 500.
 - b) Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Pflichten der Genossenschaft wird die Haftung der Genossenschaft ausgeschlossen.
 - c) Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der Genossenschaft auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der Genossenschaft gilt. Die Haftung in diesen Fällen ist auf € 500 beschränkt.
- (4) Die Beschränkung der Haftung in den vorstehenden Absätzen gilt nicht, soweit eine Haftung der Genossenschaft zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gilt auch nicht bei Arglist oder Vorsatz der Genossenschaft.
- (5) Die Genossenschaft haftet nicht für Vermögensschäden des Kunden, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz der Genossenschaft verursacht wurde.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, nach Möglichkeit in Absprache mit der Genossenschaft, alle nötigen Maßnahmen zur Schadensabwehr und zur Minderung eines Schadens zu ergreifen.
- (7) Die Genossenschaft haftet nicht für die im Internet angebotenen Inhalte sowie für Schäden, die aus deren Nutzung resultieren.

§8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag ist von beiden Parteien vom Tage der Kündigungserklärung zum Ende des jeweils übernächsten Monats kündbar. Die Kündigungserklärung muss von der jeweils kündigenden Partei postalisch in Papierform übermittelt werden. Eventuell bestehende Einzugsermächtigungen erlöschen erst nach Ablauf des Kündigungszeitraumes.
- (2) Nach Ablauf des Kündigungszeitraumes werden beide Parteien dauerhaft von ihren Leistungspflichten frei. Dies betrifft jedoch nicht eventuell noch ausstehende Leistungsentgelte des Kunden.
- (3) Der Vertrag ist von der Genossenschaft fristlos mit sofortiger Wirkung und mit eventuell damit verbundener, unter Umständen kostenpflichtiger Zugangssperre kündbar, wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden nicht mehr zumutbar ist. Nicht mehr zumutbar ist die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter anderem dann,
 - a) wenn die Zahlungen des Kunden über längere Zeit unregelmäßig erfolgen,
 - b) dem Kunden nachgewiesen werden kann, daß er das Netz der Genossenschaft zu rechtswidrigen Zwecken nutzt,
 - c) der Genossenschaft Schaden jedweder Art durch ein bestimmtes Kundenverhalten entsteht oder zu entstehen droht,
 - d) das Netz durch bestimmtes Kundenverhalten nachweisbar in seiner Leistung eingeschränkt ist oder solche Einschränkungen drohen.
- (4) Die Genossenschaft behält sich im Fall einer außerordentlichen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche vor.

§9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Genossenschaft wird beim Umgang mit den Daten des Kunden die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz) beachten.
- (2) Die Genossenschaft wird die Daten des Kunden nur insoweit nutzen, als dies für die Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Die Genossenschaft kann sich für die Abwicklung von Teilen oder auch aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter bedienen und diesen auch die Daten des Kunden übermitteln.
- (3) Die Genossenschaft verpflichtet sich, die Daten des Kunden nicht zu Werbezwecken an Dritte weiter zu geben. Als Dritte gelten in diesem Falle nicht Mitglieds- bzw. Tochterunternehmen der Genossenschaft.
- (4) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Daten zu von ihm hergestellten Verbindungen (u.a. Volumen, Beginn und Ende) nach Datum und Uhrzeit gespeichert werden. Die Genossenschaft wird diese Daten spätestens nach sechs Monaten löschen, soweit sie nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen der Genossenschaft oder aus gesetzlichen Gründen (z.B. TKÜV) benötigt werden.

§10 Schriftformklausel

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien

verpflichten sich in einem solchen Fall eine neue Regelung zu finden, die dem ursprünglich gewünschten Ziel am nächsten kommt.

§12 Gerichtsstand

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (2) Sofern der Kunde Unternehmer ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, die Stadt Dresden als Gerichtsstand vereinbart.

Kunde

Genossenschaft

.....

Dresden,
.....

Ort, Datum Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift

Anlagen:

Preisliste 1: Zugangs- und Servicetarife für private Nutzer

Preisliste 2: Zugangs- und Servicetarife für gewerbliche Nutzer

Preisliste 3. Liste für sonstige Leistungen der Genossenschaft

(Rechnung in Papierform, Bearbeitung Rückbücher, Zugangssperre, Aufhebung Zugangssperre...)

Datenübernahmeerklärung - Datenübernahme von FBN e.V. durch VG Bürgernetz e.G.

Einzugsermächtigung

Unser Netz aus technischer Sicht

Hinweis:

Der Kunde unterzeichnet zwei gleichlautende Dienstleistungsvereinbarungen, von denen je ein Exemplar bei der Genossenschaft und je ein Exemplar beim Kunden verbleibt. Das Kundenexemplar enthält zusätzlich die oben genannten Anlagen in der jeweils gültigen Fassung jüngsten Datums.